

Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die ABO Wind AG (Volmerstraße 7b, 12489 Berlin) plant die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) im Potentialsuchraum Bresegard (24/16b), Gemarkung Karenz, Flur 1: Flurstück 308. Geplant ist 1 WKA vom Typ Nordex N131 mit einer Leistung von je 3,3 MW und einer Gesamthöhe von 230,5 m.

Die Anlage soll im Quartal III 2018 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Für das Vorhaben wurde gem. §4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Die Auslegung erfolgt vom 14.05.2018 bis einschließlich 13.06.2018

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft, Raum S 12, Bleicherufer 13,
19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 7:30 - 17:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

2. im Amt Dömitz-Malliß

Raum 31, Goethestraße, 19303 Dömitz

Montag, Mittwoch

und Donnerstag: 7:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 7:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 7:00 - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13.07.2018 schriftlich bei den o.g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 04.09.2018 ab 09:30 Uhr

im Mehrzweckgebäude Niendorf a.d.R.,
Lindenstraße 6a, 19294 Niendorf an der Rögnitz

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Schwerin, den 20. April 2018

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Kreislauf- und Abfallwirtschaft**